



111111

SAK - vom 01.01.2021

# SAK

## // Antrag Gründung Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

Eigenverbrauchsnutzung in Liegenschaften mit mehreren Nutzungseinheiten und eines SAK Stromzählers an der Übergabestelle

Für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch in  
[Objektadresse], [PLZ Objektort]  
Vertreten, als Ansprechpartner, durch Max Mustermann

nachstehend „**Ansprechpartner**“ genannt.

Gültig ab: Mit Inbetriebnahme des SAK Stromzählers an der Übergabestelle (und allfälligem Betriebsende der SAK Stromzähler der ZEV-Teilnehmer)

### **ST.GALLISCH-APPENZELLISCHE KRAFTWERKE AG**

Vadianstrasse 50 | P.F. 2041 | CH-9001 St.Gallen | T +41 (0)71 229 51 51 | info@sak.ch | sak.ch  
CHE-114.776.923 MWST | IBAN: CH98 0900 0000 9000 0832 3 | BIC: POFICHBEXXX

SAK - vom 01.01.2021

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Zustimmungsgegenstand .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Grundlagen zur Eigenverbrauchsnutzung .....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Grundlagen zum Netzanschluss und zu SAK Strommessungen.....</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Pflichten der am ZEV beteiligten Grundeigentümer gegenüber der SAK.....</b>	<b>3</b>
<b>5</b>	<b>Pflichten des Ansprechpartners des ZEV gegenüber der SAK.....</b>	<b>4</b>
<b>6</b>	<b>Strommessung .....</b>	<b>4</b>
6.1	Stromverbrauch.....	4
6.2	Stromproduktion/en .....	4
<b>7</b>	<b>Rechnungstellung und Vergütung .....</b>	<b>5</b>
7.1	Rechnungstellung .....	5
7.2	Vergütung der Rückspeisung.....	5
7.3	Kosten für Installationsanpassungen .....	5
<b>8</b>	<b>Ein-/Austritt von Mieter bzw. Pächter .....</b>	<b>5</b>
<b>9</b>	<b>Wechsel des Ansprechpartners .....</b>	<b>5</b>
<b>10</b>	<b>Beginn/Dauer .....</b>	<b>5</b>
<b>11</b>	<b>Erweiterung/Verkleinerung des ZEV .....</b>	<b>5</b>
<b>12</b>	<b>Auflösung des ZEV .....</b>	<b>5</b>
<b>13</b>	<b>Änderungen .....</b>	<b>6</b>
<b>14</b>	<b>Salvatorische Klausel .....</b>	<b>6</b>
<b>15</b>	<b>Schlussbestimmungen.....</b>	<b>6</b>
	<b>Anhang 1 – Am ZEV beteiligte/r Grundeigentümer und Produzent/en .....</b>	<b>7</b>
	<b>Anhang 2 – Am ZEV beteiligte Mieter und Pächter .....</b>	<b>8</b>
	<b>Anhang 3 – Ansprechpartner des ZEV.....</b>	<b>9</b>

SAK - vom 01.01.2021

## 1 Zustimmungsgegenstand

Mit vorliegendem Dokument wird die Gründung des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV) gemäss Art. 17 Abs. 1 EnG von dem/den betreffenden Grundeigentümer/n beantragt. Der Gesamtverbrauch und die Rücklieferung des ZEV wird von der SAK über einen einzigen SAK Stromzähler an der Übergabestelle gemessen (zusätzliche SAK Zähler werden pro Produktionsanlage ab 30 kVA Leistung eingesetzt). Der ZEV ist für die Strommessung und -abrechnung der einzelnen ZEV-Teilnehmer und damit für deren individuelle Stromversorgung zuständig und verantwortlich.

## 2 Grundlagen zur Eigenverbrauchsnutzung

Zur Umsetzung der Eigenverbrauchsnutzung in der Form eines ZEV gelten insbesondere folgende Dokumente:

- Gesetzliche Grundlagen, insbesondere das Energiegesetz (EnG), das Stromversorgungsgesetz (StromVG), das Elektrizitätsgesetz (EleG) sowie das Messgesetz (MessG) und subsidiäre Ausführungsverordnungen, insbesondere die Energieverordnung (EnV), die Stromversorgungsverordnung (StromVV), die Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) sowie die Messmittelverordnung (MessMV)
- Jeweils anwendbare Normen und Empfehlungen der anerkannten Schweizerischen und internationalen Fachverbände, insbesondere
  - Bestimmungen zur Nutzung des Verteilnetzes (Branchendokument Netznutzungsmodell für das Schweizerische Verteilnetz; NNMV-CH)
  - Branchendokument Handbuch Eigenverbrauchsregelung (HER-CH)
  - ESTI Mitteilung Nr. 2019-0701 zur elektrischen Sicherheit in Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch
  - Leitfaden Eigenverbrauch im Auftrag von EnergieSchweiz

## 3 Grundlagen zum Netzanschluss und zu SAK Strommessungen

Für den Anschluss des ZEV an das SAK Stromnetz sowie für Installationen von SAK Stromzähler gelten die Bedingungen der SAK für den Netzanschluss sowie für die Strommessung. Insbesondere gelten die folgenden Dokumente der SAK:

- Allgemeine Anschlussbedingungen Niederspannung (NAB-NS)
- Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
- Technische Bedingungen für Netzanschlüsse
- Werkvorschriften (WV)

## 4 Pflichten der am ZEV beteiligten Grundeigentümer gegenüber der SAK

Die Pflichten der am ZEV beteiligten Grundeigentümer umfassen insbesondere (Aufzählung nicht abschliessend):

- Die Einwilligung mit Unterzeichnung in Anhang 1, dass ihr Grundstück für die Nutzung von Eigenverbrauch in Form des vorliegenden ZEV gemäss Art. 17 Abs. 1 EnG genutzt werden darf.
- Gemäss Art. 17 Abs. 4 EnG tragen Grundeigentümer die mit der Einrichtung des Eigenverbrauchs verbundenen Kosten selber.
- Die Verantwortung für die Einholung von Durchleitungsrechten und die Planführung von privaten Netzanlagen (insbesondere Rohre und Kabel) sowie für deren haftungsrechtlichen Aspekte.
- Die allfällige Veranlassung des Rückbaus bestehender SAK Stromzähler mittels Einreichung von Installationsanzeige inklusive Prinzipschema der neuen Installation.

## SAK - vom 01.01.2021

- Mitteilung an die SAK bezüglich Grundeigentumsverhältnisse sowie Objektnutzungsarten, inklusive Angabe der jeweiligen Kontrollperioden, bei Gründung des ZEV. Bei nachfolgend auftretenden Veränderungen (z.B. Handänderungen oder geänderte Objektnutzungsart) ist die SAK ebenfalls zu informieren.
- Erbringung von Sicherheitsnachweisen (SiNa) gemäss NIV nach Aufforderung durch die SAK pro Grundeigentümer.
- Die Bestimmung eines Ansprechpartners als Vertretung des Zusammenschlusses resp. der Grundeigentümer.
- Die Einholung der notwendigen Zustimmungen und Unterschriften der teilnehmenden Mieter und Pächter des Zusammenschlusses gemäss Anhang 2, für die Gründung wie auch allfällige Auflösung des ZEV, und die Übermittlung an SAK.
- Explizite Kenntnisnahme der folgenden zentralen regulatorischen Ansprüche an den ZEV bezüglich dessen Innenverhältnis gegenüber den Teilnehmern des Zusammenschlusses:
  - Die Sicherstellung der Energieversorgung gemäss Art. 17 Abs. 2 EnG.
  - Informatorische, messtechnische und finanzielle Vorgaben, insbesondere gemäss Art. 17 ff. EnG und Art. 16 ff. EnV.
  - Mieter und Pächter müssen gemäss Art. 17 Abs. 3 EnG bei der Gründung des ZEV explizit in deren Teilnahme einwilligen resp. sich gegen die direkte Belieferung durch die SAK entscheiden (vgl. Anhang 2).

### 5 Pflichten des Ansprechpartners des ZEV gegenüber der SAK

Der vom ZEV definierte Ansprechpartner in Anhang 3 nimmt gegenüber der SAK stellvertretend für den von den/m Grundeigentümer/n begründeten Zusammenschluss alle dessen/deren Aufgaben wahr. Insbesondere ist der Ansprechpartner für die SAK Intermediär für alle Zahlungsflüsse, haftungsrechtliche Aspekte sowie Informations- und Datenflüsse. Insbesondere auch lässt der Ansprechpartner den am ZEV Beteiligten relevante Informationen seitens der SAK, wie z.B. geplante Stromabschaltungen, zukommen.

### 6 Strommessung

#### 6.1 Stromverbrauch

Die Strommessung jedes einzelnen Teilnehmers des Zusammenschlusses muss durch den ZEV mit privat installierten und insbesondere nach Messgesetz (MessG) und Messmittelverordnung (MessMV) regulatorisch zulässigen Stromzählern erfolgen.

Der Strombezug aus dem Netz (wie auch die Einspeisung in das Netz) des ZEV wird von der SAK über einen einzigen Stromzähler an der Übergabestelle abgerechnet. Sind vor Inkrafttreten des Zusammenschlusses bei den Teilnehmern SAK Stromzähler vorhanden, werden diese rückgebaut.

#### 6.2 Stromproduktion/en

Eine allfällige Strommessung von Produktion und allfälligem Eigenbedarf der Produktionsanlage/n erfolgt durch den ZEV mittels privat installierter Stromzähler. Diese müssen regulatorisch insbesondere die Vorgaben gemäss Messgesetz (MessG) und Messmittelverordnung (MessMV) erfüllen.

Sollte die Anlageleistung der Produktionsanlage/n 30 kVA übersteigen, muss gemäss Art. 4 HKSV (zusätzlich) eine separate Strommessung durch die SAK mittels eines SAK Stromzählers erfolgen.

Die Einspeisung in das Netz (wie auch der Strombezug aus dem Netz) des ZEV wird von der SAK über einen einzigen Stromzähler an der Übergabestelle abgerechnet. Sind vor Inkrafttreten des Zusammenschlusses bei Produktionsanlagen mit Anlageleistungen von nicht mehr als 30 kVA SAK Stromzähler vorhanden, werden diese rückgebaut.

SAK - vom 01.01.2021

## **7 Rechnungstellung und Vergütung**

### **7.1 Rechnungstellung**

Jegliche stromverbrauchsabhängige Abrechnung innerhalb des ZEV ist durch diesen vorzunehmen.

Die SAK verrechnet die aus dem Netz bezogene Energie, Netznutzung und Abgaben am Stromzähler an der Übergabestelle. Die Preise hierfür ergeben sich aus der Produktsammlung Energie resp. der Produktsammlung Netz der SAK.

### **7.2 Vergütung der Rückspeisung**

Bei Einspeisung in das Stromnetz wird dies von der SAK vergütet. Die Preise hierfür ergeben sich aus der Produktsammlung Energie der SAK.

### **7.3 Kosten für Installationsanpassungen**

Gemäss Art. 17 Abs. 4 EnG gehen Installationsanpassungen grundsätzlich zu Lasten des ZEV. Werden durch die Einrichtung des ZEV Netzanlagen der SAK obsolet, gehen daraus folgende Rückbaukosten der SAK und Restwertentschädigungen ebenfalls zu Lasten des ZEV.

## **8 Ein-/Austritt von Mieter bzw. Pächter**

Gemäss Art. 17 Abs. 3 EnG haben Mieter und Pächter bei der Einführung des gemeinsamen Eigenverbrauchs die Möglichkeit, sich einmalig gegen die Teilnahme am Zusammenschluss zu entscheiden. Nach Zustimmung kann deren Austritt zu einem späteren Zeitpunkt gemäss Art. 5 EnV nur noch erfolgen, wenn der Ansprechpartner den Pflichten nach Art. 17 Abs. 2 EnG oder nach Art. 5 Abs. 1-3 EnV nicht nachkommt oder der Mieter resp. Pächter sein Recht auf Netzzugang gemäss Art. 13 StromVG in Anspruch nimmt.

## **9 Wechsel des Ansprechpartners**

Im Falle eines Wechsels des Ansprechpartners muss der neue Ansprechpartner des ZEV der SAK vom bisherigen Ansprechpartner bekanntgegeben werden. Im Ausnahmefall kann diese Mitteilung durch alle beteiligten Grundeigentümer erfolgen.

## **10 Beginn/Dauer**

Der ZEV tritt spätestens drei Monate nach Erfüllung folgender Punkte in Kraft:

- Zustimmung der (notwendigen) Teilnehmer des ZEV
- Zustimmung des Ansprechpartners betreffend Kenntnisnahme seiner Pflichten
- Errichtung und ordentliche Abnahme des einen SAK Stromzählers an der Übergabestelle hinter einem einzigen Netzanschluss resp. Rückbau der teilnehmerindividuellen Stromzähler inklusive kundenseitig notwendiger Installationsanpassungen
- Ordnungsgemässer Anschluss, ordentliche Abnahme und produktiver Betrieb der zum Eigenverbrauch genutzte/n Produktionsanlage/n

Der ZEV gilt unbefristet bis auf Widerruf oder entsprechend allfälligen gesetzlichen Änderungen.

## **11 Erweiterung/Verkleinerung des ZEV**

ZEV-Erweiterungen resp. Verkleinerungen müssen der SAK durch den Ansprechpartner mit Vorlaufzeit von drei Monaten schriftlich mitgeteilt werden.

## **12 Auflösung des ZEV**

Die Mitteilung der Auflösung des Zusammenschlusses durch den/die Grundeigentümer hat stellvertretend durch den Ansprechpartner mit Kündigungsfrist von drei Monaten bei der SAK zu erfolgen.

SAK - vom 01.01.2021

Sämtliche mit dem Anschluss an das Stromnetz der ehemaligen ZEV-Teilnehmer anfallenden Kosten sind vom Zusammenschluss zu tragen.

### 13 Änderungen

Sollten sich die Voraussetzungen aus irgendeinem Grund wesentlich ändern, z.B. durch Gesetzesänderungen, so ist dieser Antrag anzupassen bzw. zu ersetzen. Änderungen dieses Antrages bedürfen der schriftlichen Form.

### 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Antrages rechtlich unwirksam sein oder werden, so bleibt der Antrag zur Gründung eines ZEV im Übrigen davon unberührt. Die betroffenen Parteien verpflichten sich die ungültigen Bestimmungen durch im wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende Regelungen zu ersetzen. Entsprechendes gilt auch, wenn während der Antragslaufzeit eine zu schliessende Regelungslücke entsteht.

### 15 Schlussbestimmungen

Dieser Antrag untersteht dem Schweizerischen Recht.

Allfällige Streitigkeiten aus diesem Antrag sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen.

Alle Änderungen und Ergänzungen des Antrages bedürfen der schriftlichen Vereinbarung aller notwendigen Parteien.

St.Gallen, 01.01.2021

Der Ansprechpartner hat die Informationen zum ZEV zur Kenntnis genommen, ist sich der damit verbundenen Pflichten bewusst und mit den Bedingungen einverstanden.

---

Ort, Datum

---

Max Mustermann  
Ansprechpartner des ZEV

SAK - vom 01.01.2021

**Anhang 1 – Am ZEV beteiligte/r Grundeigentümer und Produzent/en**

Der/die folgende/n Grundeigentümer sowie Produzent/en stimmen dem vorliegenden Antrag zur Gründung eines ZEV mit Beteiligung Ihrer Liegenschaft resp. Produktionsanlage zu

**Produzent/en:**

Name, Vorname	An ZEV beteiligte Liegenschaft (Objektbezeichnung)	CH-Metering-Code	Unterschrift
[Name] [Vorname]	[Objektbezeichnung]	CH100880123450000000000000111111	

**Grundeigentümer:**

Name, Vorname	An ZEV beteiligte Liegenschaft (Objektbezeichnung)	CH-Metering-Code	Unterschrift
[Name] [Vorname]	[Objektbezeichnung]	CH100880123450000000000000111111	
[Name] [Vorname]	[Objektbezeichnung]	CH100880123450000000000000111111	
[Name] [Vorname]	[Objektbezeichnung]	CH100880123450000000000000111111	
[Name] [Vorname]	[Objektbezeichnung]	CH100880123450000000000000111111	

und bestimmen den Ansprechpartner gemäss Anhang 3.

SAK - vom 01.01.2021

**Anhang 2 – Am ZEV beteiligte Mieter und Pächter**

- Am ZEV sind keine Mieter bzw. Pächter beteiligt bzw. diese sind (noch) unbekannt:  
Keine Zustimmung notwendig; sollten zu einem späteren Zeitpunkt Mieter bzw. Pächter auf dem Grundstück resp. den Grundstücken des am Zusammenschluss beteiligten Grundeigentümers resp. der Grundeigentümer einziehen, sind diese Teil des ZEV.
- Mieter bzw. Pächter bereits bekannt:  
Die am ZEV beteiligten Mieter bzw. Pächter (siehe Tabelle, unten) akzeptieren die Bedingungen dieses Antrags und melden sich hiermit von der direkten Strombelieferung durch die SAK ab.

Name und Vorname	Objektbezeichnung	CH-Metering-Code	Unterschrift
[Name] [Vorname]	[Objektbezeichnung]	CH100880123450000000000000111111	
[Name] [Vorname]	[Objektbezeichnung]	CH100880123450000000000000111111	
[Name] [Vorname]	[Objektbezeichnung]	CH100880123450000000000000111111	
[Name] [Vorname]	[Objektbezeichnung]	CH100880123450000000000000111111	

SAK - vom 01.01.2021

### Anhang 3 – Ansprechpartner des ZEV

Durch den/die Grundeigentümer des ZEV wird folgender Ansprechpartner benannt:

Name und Vorname	Mustermann Max
Anschrift	[Anschrift]
Telefon	[Telefon]
E-Mail	[E-Mail]

Angabe der Finanzverbindung (zwecks Überweisung der Rückliefervergütung):

IBAN / Konto-Nr.	[IBAN resp. Konto-Nr.]
Konto lautend auf	[Name Kontoinhaber]
Name und Adresse Finanzinstitut	[Name und Adresse Finanzinstitut]